

Bis zum großen Brande 1772 gab es hier drei Brauhäuser und zwar in der Mittelgasse, in der Altenburger Gasse und bei der Pferdeschwemme. Nach dem Brandunglück wurde wenigstens ein Brauhaus aufgebaut, und im Herbst 1773 konnte man wieder brauen.

Schon vor mehreren Hundert Jahren sind in der hiesigen Brauerei „Braumeister“ angestellt gewesen. Ein solcher hat schon 1654 versucht, Lagerbier (?) zu brauen. Die ältesten Einwohner unserer Stadt wissen noch von besonders tüchtigen, aber auch von solchen Braumeistern zu erzählen, unter denen das Bier nicht geraten ist.

1618 sind in der städtischen Braupfanne 63 Gebräude gemacht worden. Die Abgabe von jedem Gebräude betrug 4 Gr. 1619—1620 (Mich.) wurden 74 Gebräude gebraut. Die Pfanne stand auf einem Wagen und wurde von Haus zu Haus gefahren.

Im Jahre 1771 wurde der brauberechtigten Bürgerschaft ein fürstl. Befehl publiziert, nach welchem angeordnet wurde, daß sie Dünnbier brauen und die Kanne für 6 Pf. schenken sollte. Man wollte sich aber nicht dazu verstehen, denn es sollten 6 Scheffel Gerste und 2 Sipmaß Hopfen zu dem Gebräude genommen werden. Die Gerste war dreimal so teuer wie zuvor. Die Verhältnisse der Braugenossenschaft in diesem Jahrhundert sind recht hübsch, und es mag deshalb auch einiges über dieselbe hier stehen.

Zu Anfang des Jahrhunderts gab es hier ein städtisches Brauhaus und ein anderes, das den Braugenossen gehörte. 1843 verkaufte die Stadt ihre Gebäude und Gerechtsame, sowie die Mitbenutzung des Wassers der Röhrenleitung aus den Lohsen an die Genossenschaft. Die Verteilung der Brauberechtigung war nach Fünferchen eingerichtet. Ein gebräutes Fünferchen bestand in dem Schutt von 7 Scheffel Altenb. und gab 2 Gr. 6 Pf. Brauzins an die Kommune. Die Regelung der Interessen der Brauberechtigten geschah durch das Statut von 1846, das 1867 neu (gedruckt) herausgegeben wurde. Es gab nach diesem Bierbraurechte von 15, 12, 9, 6, 3, 1,5 Einheiten. Den Losinhabern wurde das Malz und der Hopfen geliefert. Auch das Feuerungsmaterial wurde denselben berechnet. Der städtische Brauerverwalter mußte darüber Rechnung führen. Aus den Jahresrechnungen und Akten